

Klage, eingereicht am 2. Mai 2023 — Hitit Keramik/Kommission**(Rechtssache T-230/23)**

(2023/C 223/50)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Hitit Keramik Sanayi ve Ticaret AŞ (Maslak, Türkei) (vertreten durch Rechtsanwälte A. Willems und B. Natens)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 der Kommission vom 9. Februar 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in Indien und der Türkei ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Dadurch, dass die Verordnung 2023/265 verzerrte Herstellkosten zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts für bestimmte Waren verwende, verstoße sie gegen Art. 2 Abs. 3, Art. 2 Abs. 5 Unterabs. 1 und Art. 2 Abs. 10 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ und weise einen offensichtlichen Beurteilungsfehler auf.
2. Zweiter Klagegrund: Dadurch, dass die Verordnung 2023/265 den Normalwert nicht der Inflation anpasse, verstoße sie gegen Art. 2 Abs. 10 Buchst. k und Art. 2 Abs. 10 Satz 1 der Verordnung 2016/1036 und weise einen offensichtlichen Beurteilungsfehler auf.
3. Dritter Klagegrund: Dadurch, dass die Verordnung 2023/265 eine übermäßige Dumpingspanne berechne und einen übermäßigen Antidumpingzoll verhängte, verstoße sie gegen Art. 2 Abs. 12 und Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung 2016/1036.
4. Vierter Klagegrund: Dadurch, dass die Verordnung 2023/265 zu nicht durch Tatsachen untermauerten Ergebnissen komme, verstoße sie gegen Art. 3 Abs. 2, 5 und 6 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 der Verordnung 2016/1036 und weise einen offensichtlichen Beurteilungsfehler auf.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 der Kommission vom 9. Februar 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in Indien und der Türkei (ABl. 2023; L 41, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).

Klage, eingereicht am 3. Mai 2023 — Akgün Keramik u. a./Kommission**(Rechtssache T-231/23)**

(2023/C 223/51)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Kläger: Akgün Keramik Sanayi ve Ticaret AŞ (Pazaryeri, Türkei) und 14 weitere Kläger (vertreten durch Rechtsanwälte F. Di Gianni, A. Scalini und G. Coppo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 der Kommission vom 9. Februar 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in Indien und der Türkei ⁽¹⁾ (angefochtene Verordnung) für nichtig zu erklären, soweit sie die Kläger betrifft;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die angefochtene Verordnung verstoße insofern gegen Art. 3 der Verordnung (EU) 2016/1036 Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ (Grundverordnung), als die Kommission dadurch einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, dass sie zu dem Ergebnis gekommen sei, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung erlitten habe.
2. Zweiter Klagegrund: Die angefochtene Verordnung verstoße insofern gegen Art. 3 Abs. 6 der Grundverordnung, als die Kommission dadurch einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, dass sie zu dem Ergebnis gekommen sei, dass Einfuhren aus den betreffenden Ländern den dominierenden Wirtschaftszweig der Union geschädigt hätten.
3. Dritter Klagegrund: Die angefochtene Verordnung verstoße insofern gegen Art. 4 Abs. 1 der Grundverordnung, als die Kommission eine Schadensanalyse durchgeführt habe, die nicht auf den erheblichen Teil der gesamten Unionsproduktion im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Grundverordnung, ausgelegt im Licht von Art. 4 Abs. 1 des WTO-Antidumpingübereinkommens, gestützt sei.
4. Vierter Klagegrund: Die angefochtene Verordnung verstoße gegen Art. 2 Abs. 9 und 10 der Grundverordnung, soweit (i) die Kommission die Verkaufs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten und den Gewinn des zu Bien & Qua gehörenden verbundenen Händlers vom Ausfuhrpreis abgezogen habe und, hilfsweise, (ii) die Kommission dadurch, dass sie diese Abzüge nicht auf den Normalwert angewandt habe, keinen gerechten Vergleich vorgenommen habe.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 der Kommission vom 9. Februar 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in Indien und der Türkei (ABl. 2023; L 41, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).

Klage, eingereicht am 4. Mai 2023 — Gutseriev/Rat

(Rechtssache T-233/23)

(2023/C 223/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Mikail Safarbekovich Gutseriev (Moskau, Russland) (vertreten durch B. Kennelly und J. Pobjoy, Barristers, sowie Rechtsanwalt D. Anderson)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die folgenden Rechtsakte nach Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären: (i) den Beschluss (GASP) 2023/421 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2023, L 61, S. 41) und (ii) die Durchführungsverordnung (EU) 2023/419 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Durchführung des Artikels 8a der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2023, L 61, S. 20), soweit sie für den Kläger gelten (zusammen: die angefochtenen Rechtsakte aus dem Jahr 2023);